

§ 3 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Das Diakonische Werk Berlin Stadtmitte erhebt von seinen Mitgliedern Mietgliedsbeiträge.
- (2) Das Geschäftsjahr des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben verfolgt das Werk ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige karitative und kirchliche Zwecke.
- (2) Das Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Werkes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Das Diakonische Werk Berlin Stadtmitte soll Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werkes, Berlin-Brandenburg - Innere Mission und Hilfswerk e.V.“ sein und ist damit zugleich dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte sind der Kirchenkreis und Kirchengemeinden im Einzugsbereich des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte durch Beschluss ihres Leitungsgremiums.
- (2) Mitglieder können ferner Träger von Einrichtungen im Wirkungsbereich des Kirchenkreises Berlin Stadtmitte werden, die die Ziele und Zwecke des Werkes anerkennen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 2 entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Es ist eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten einzuhalten. Mitglieder, die länger als 6 Monate ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.